



► an den Grossen Rat

P048035
Basel, 3. November 2004

Regierungsratsbeschluss
vom 2. November 2004

Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates zu Vorkommnissen und Feststellungen bei der Rheinschiffahrtsgesellschaft (RSD) und der Basler Personenschiffahrtsgesellschaft (BPG) vom 29. September 2004
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Ausgangslage

Die sogenannte Hafenaﬀäre hat in den letzten Wochen unsere und die medialen Gemüter bewegt. Die in ihrem Bericht vom 29. September 2004 geäusserte Kritik der GPK am Regierungsrat und am Vorsteher des Wirtschafts- und Sozialdepartements sowie die Gegenkritik des Regierungsrates in seiner Medienmitteilung vom 19. Oktober 2004 haben in der Öffentlichkeit eine gewisse Verwirrung ausgelöst.

Die Kritik des Regierungsrates am GPK-Bericht, welche in der Medienmitteilung vom 19. Oktober 2004 zum Ausdruck kam, ist keine Kritik an der Geschäftsprüfungskommission als Institution. Der Regierungsrat anerkennt und respektiert die wichtige Funktion, welche die GPK als Obergerichtskommission des Grossen Rates innehat. Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass die GPK auch neben resp. nach der unabhängigen Administrativuntersuchung die Vorkommnisse bei der Rheinschiffahrtsgesellschaft Basel (RSD) und bei der Basler Personenschiffahrtsgesellschaft (BPG) als Organ des Grossen Rates untersuchen wollte.

Mit seiner heutigen Stellungnahme liefert der Regierungsrat kein weiteres Gutachten ab. Er legt dem Grossen Rat einerseits seine Beurteilung der Sachlage dar und nimmt andererseits Stellung zum GPK-Bericht vom 29. September 2004.

2. Beschluss des Regierungsrates vom 28. Oktober 2003 nach Vorliegen der Ergebnisse der Administrativuntersuchung durch Dr. Christoph Meier

Aufgrund der in den Schreiben von Bruno Omlin (Denkfabrik) vom 22. August 2003 und von Peter Miescher vom 25. Juni 2003 geäusserten massiven Vorwürfe entschied sich der Vorsteher WSD in Absprache mit dem Regierungsrat zur Durchführung einer unabhängigen Administrativuntersuchung durch Dr. Christoph Meier, alt Strafgerichtspräsident. Am 29. August 2003 erteilte er in Absprache mit der Vorsteherin BD den Auftrag. Dr. Christoph Meier lieferte dem Vorsteher WSD seinen Bericht am 20. Oktober 2003 ab.

Am 28. Oktober 2003 nahm der Regierungsrat den Bericht von Dr. Christoph Meier zur Kenntnis und stellte fest, dass sich nach den bereits angeordneten und getroffenen Massnahmen des WSD keine weiteren Massnahmen mehr aufdrängen würden. Er gewährte dem Hafendirektor René Hardmeier Rechtsschutz gemäss § 15 Personalgesetz im Hinblick auf rechtliche Schritte gegen die teilweise ehrenrührigen Äusserungen von Peter Miescher und Bruno Omlin. Weiter nahm der Regierungsrat Kenntnis vom Rücktritt von René Hardmeier aus dem Verwaltungsrat der BPG, und er forderte das WSD auf, nach Eingang der FD-Kandidatenmeldung dem Regierungsrat umgehend das neue Verwaltungsratsmitglied zuhanden der BPG-Generalversammlung vorzuschlagen.

3. Vom Vorsteher WSD vor 28. Oktober 2003 getroffene Massnahmen

Die bereits vor Abschluss der Administrativuntersuchung angeordneten oder getroffenen - und vom Regierungsrat am 28. Oktober 2003 zur Kenntnis genommenen - Massnahmen sind:

- Beendigung der Auftragserteilung der RSD an die von Gitta Keller Hardmeier geführte Firma gkh seit Mitte 2003
 - Beendigung der Überstundenauszahlung an René Hardmeier für die BPG-Funktion ab 2003
 - Rücktritt von René Hardmeier aus dem Verwaltungsrat BPG inkl. Kündigung der Funktion als Delegierter des Verwaltungsrates per 31. Dezember 2003
- a) **Beendigung der Auftragserteilung der RSD an die Firma gkh communication & websolutions seit Mitte 2003**

Der Vorsteher WSD hatte in seiner Stellungnahme an die Subkommission der GPK vom 14. April 2004 festgehalten, dass er die Auftragserteilung der RSD an die Firma gkh beendet hatte, als klar wurde, dass es sich um eine kommerzielle Tätigkeit handelte. Vorher wurden gewisse Aufträge der RSD aus Gründen der Kosteneffizienz und der vorhandenen Synergien zunächst toleriert. Die Firma gkh war am 15. November 2002 in das Handelsregister einge-

tragen worden (Aufnahme der Tätigkeit gemäss eigener Homepage am 1. Juli 2002) und hat damit einen gewissen Stand an Kommerzialität bekommen. Der Vorsteher WSD hat die Auftragserteilung an die Firma gkh sofort unterbunden, sobald er davon Kenntnis genommen hatte. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass es René Hardmeier an Einsicht fehlte, die Problematik dieser Geschäftsbeziehung zu erkennen und die daraus folgenden Konsequenzen zu ziehen. Es brauchte hierzu den Führungsentscheid seines Vorgesetzten. Der Regierungsrat stellt fest, dass der Vorsteher WSD seine Führungsverantwortung umgehend und klar wahrgenommen hatte. Zur Bemerkung der GPK bezüglich Aufträge der BPG an die gkh siehe Ziffer 6.d).

b) Beendigung der Überstundenauszahlung an René Hardmeier für die BPG-Funktion ab 2003

Der Vorsteher WSD hatte im Lauf der ersten Jahreshälfte 2003 zur Kenntnis nehmen müssen, dass René Hardmeier sich aus seiner Tätigkeit als BPG-Verwaltungsrats-Delegierter hatte Überstunden auszahlen lassen. Die BPG ist eine eigenständige Aktiengesellschaft und führt eine eigene Rechnung, welche nicht in die Staatsrechnung integriert ist. Die Überprüfung von einzelnen Zahlungen war dem Vorsteher WSD in seiner Funktion als BPG-Verwaltungsratspräsident nicht möglich; er hatte indessen auch keine Veranlassung, spezifische Überprüfungen anzuordnen, zumal auch die Kontrollstelle keine Auffälligkeiten festgestellt hatte. Als René Hardmeier - im Vorfeld der angekündigten a.o. Revision bei der RSD und der BPG - dem Vorsteher WSD gegenüber die Überstundenauszahlung eingeräumt hatte, hat dieser sie umgehend unterbunden, da nach seiner Beurteilung Funktion und Gehalt von René Hardmeier keinen Raum für die Entschädigung von Überstunden lassen.

c) Rücktritt von René Hardmeier aus dem Verwaltungsrat BPG inkl. Kündigung der Funktion als Delegierter des Verwaltungsrates per 31. Dezember 2003

Die kritisierte Entlohnung und Entschädigung des Hafendirektors und BPG-Verwaltungsratsdelegierten René Hardmeier basierte auf sachlich und rechtlich begründeten Beschlüssen der seinerzeit zuständigen Gremien. Mit der Einsetzung von René Hardmeier zum operativen BPG-Leiter konnten eine bisher zu 100% besetzte BPG-Direktorenstelle eingespart und gleichzeitig Synergien zur RSD genutzt werden. Für seinen Beschluss vom 17. Dezember 1996, mit welchem die Entschädigung für René Hardmeier als BPG-Leiter geregelt wurde, stützte sich der Regierungsrat auf die in § 20 Abs. 3 Lohngesetz vorgesehene Möglichkeit ab, eine abweichende Regelung für die Ablieferungspflicht von Nebeneinkünften über Fr. 20'000.- zu treffen. Die Abweichung begründete der Regierungsrat damit, dass die vom BPG-Verwaltungsrat ausgerichtete Entschädigung an René Hardmeier für die Leitung einer privatrechtlichen Unternehmung bestimmt ist, und es sich somit nicht um die Mitwirkung in einer Behörde, einer Kommission oder einer ande-

ren Institution handelt, welche für den Grundsatz der Ablieferungspflicht von § 20 Lohngesetz im Vordergrund steht. Der Regierungsrat machte diese Ausführungen gegenüber der Subkommission in seiner Stellungnahme vom 9. Dezember 2003. In dieser Stellungnahme hatte er auch festgehalten, dass aufgrund der Aktenlage davon auszugehen ist, dass vor seinem Beschluss vom 17. Dezember 1996 die in § 20 Abs. 3 Lohngesetz vorgesehene Anhörung der Begutachtungskommission der Paritätischen Kommission für Personalangelegenheiten (BKPK) nicht stattgefunden hat. Er qualifizierte diese nicht erfolgte Anhörung jedoch als Verletzung einer Formvorschrift, welche seinen Beschluss nicht zu einem unrechtmässigen mache, da die abschliessende Kompetenz zum Entscheid über abweichende Regelungen beim Regierungsrat liege.

Die GPK schreibt von einer Aushöhlung des Lohngesetzes. Die Finanzkommission schreibt in ihrem Bericht zum Budget 2004, dass sich die Regierung über das Lohngesetz hinweggesetzt habe. Beide Kommissionen gehen davon aus, dass René Hardmeier für seine operative BPG-Tätigkeit zwei Tage von der Tätigkeit für die RSD effektiv freigestellt worden sei. Dies trifft so nicht zu. Die beteiligten Entscheidungsträger (BPG-Verwaltungsrat für den BPG-Anstellungsvertrag und Regierungsrat für die Nichtanwendbarkeit der Ablieferungspflicht) waren sich bewusst, dass das Doppelmandat eine gewisse zeitliche Mehrbelastung für René Hardmeier bringen würde und gingen dabei für die BPG-Funktion von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von zwei Wochenarbeitstagen aus. Folgerichtig wurde sein RSD-Arbeitspensum von bisher 100% jedoch nicht reduziert: Nicht beim Lohn, aber auch nicht bei den Anforderungen, die an ihn als Hafendirektor gestellt wurden. Von René Hardmeier wurde erwartet, dass die BPG-Arbeit geleistet würde, ohne dass die Kernaufgabe als Hafendirektor inhaltlich und zeitlich vernachlässigt wurde, zumal die BPG-Tätigkeit regelmässig auch an den Wochenenden zu leisten war. René Hardmeier hat diese Erwartung von der Arbeitsleistung her erfüllt.

Aufgrund der eingetretenen Entwicklung war der Regierungsrat dennoch zum Schluss gekommen, dass die Entschädigungsregelung in dieser Form nicht mehr weitergeführt werden soll. Im Sommer 2003 hatte er zum Ausdruck gebracht, dass künftig die ordentliche Ablieferungspflicht gemäss § 20 Lohngesetz auf die BPG-Einkünfte anzuwenden sei. Nachdem sich René Hardmeier zuerst nicht und dann zu spät bereit erklärte, die BPG-Tätigkeit künftig für eine Maximalentschädigung von Fr. 20'000.- zu leisten, wollte der Vorsteher WSD diese Personalunion nicht mehr weiter aufrecht erhalten und drängte auf deren Bereinigung. In der Folge trat René Hardmeier per Ende 2003 aus dem BPG-Verwaltungsrat zurück und kündigte sein Anstellungsverhältnis als operativer BPG-Leiter. Diese Entwicklung ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass der Regierungsrat seinen Beschluss vom 17. Dezember 1996 aufgrund sachlich klar begründeter Überlegungen und innerhalb der gesetzlichen Vorgaben gemacht hat. Dieser Beschluss von 1996 und die dahinterstehenden Überlegungen können jedenfalls René Hardmeier nicht angelastet werden.

4. Vom Vorsteher WSD nach 28. Oktober 2003 getroffene weitere Massnahme

In seinem Bericht hatte Dr. Christoph Meier ausgeführt, dass bei der Geschäftsbeziehung zwischen der RSD und der Firma micro systems keine direkte verwandtschaftliche Beziehung bestehe, weil René Hardmeier und Marc Balmer (nur) verschwägert seien. In diesem Punkt war Dr. Christoph Meier ein Fehler unterlaufen, da er nicht berücksichtigt hatte, dass die Schwester von René Hardmeier bei der Firma micro systems angestellt und einzelunterschriftsberechtigt ist. Aufgrund der fehlenden Verwandtschaft, der Tatsache, dass die Aufträge an die micro systems teilweise auch gemeinsam mit den Rheinhäfen Basel-Landschaft erteilt wurden, und angesichts des Umstands, dass die Arbeitsleistungen einen Marktwert aufweisen und somit grundsätzlich vergleichbar sind, kam Dr. Christoph Meier zum Schluss, dass die Auftragserteilung durch die RSD an micro systems unter bestimmten Bedingungen weiterhin möglich sei, soweit sie formell über die Geschäftsleitung der RSD oder derjenigen beider Rheinhäfen erfolgt und die Angemessenheit der erbrachten EDV-Dienstleistungen und ihrer Kosten anhand von Vergleichsofferten u.ä. regelmässig überprüft werden kann.

Unabhängig von der rechtlichen Qualifikation (Schwägerschaft oder Verwandtschaft) erachtete der Vorsteher WSD die familiäre Verbindung und den administrativen Prüfaufwand als zu grosse Belastung. Mit Schreiben vom 2. Januar 2004 wies der Vorsteher WSD daher die RSD an, die Auftragserteilung an die Firma micro systems per Ende 2004 zu beenden. Für den Fall, dass die Ablösung auf dieses Datum hin aus stichhaltigen Gründen nicht vollzogen werden könnte, räumte der Vorsteher WSD der RSD die Möglichkeit ein, bis Ende September 2004 einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Neben dem eigentlichen EDV-Support für die RSD, welcher bereits heute von einer anderen Firma sichergestellt wird, hatte die Firma micro systems im Auftrag der Häfen Basel-Stadt und Basel-Landschaft auch spezifische Produkte entwickelt, welche derzeit fertiggestellt werden. Eine Übergabe dieser Arbeiten an einen anderen Anbieter ist nicht opportun. Gemäss aktuellem Stand wird die vom Vorsteher WSD eingeräumte Möglichkeit in Anspruch genommen werden, indem die Firma micro systems für die Rheinhäfen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über den 31. Dezember 2004 hinaus die Fertigstellung und Wartung der begonnenen Produkte sowie den Betrieb und Unterhalt des Servers, auf welchem diese Anwendungen laufen, sicherstellen wird. Derzeit laufen die entsprechenden Vertragsverhandlungen, an welchen neben der RSD und dem Departementssekretariat WSD auch die Rheinhäfen Basel-Landschaft sowie die für Informatik zuständigen Stellen des Kantons Basel-Landschaft beteiligt sind. Die bisherige umfangreiche Zusammenarbeit zwischen der RSD und der Firma micro systems hat sich somit auf ein genau definiertes Auftragspaket reduziert, welches sich sachlich begründen lässt und partnerschaftlich mit Basel-Landschaft abgestützt ist.

5. Stellungnahme des Regierungsrates zu den weiteren untersuchten Themen

Dr. Christoph Meier hatte in seinem Gutachten weitere Themen behandelt und seine Beurteilung dem Regierungsrat abgegeben. Der Regierungsrat nahm diese Ausführungen zur Kenntnis, ohne dass am 28. Oktober 2003 explizite Beschlüsse dazu gefällt wurden. Da der GPK-Bericht diese Themen wiederum behandelt, will der Regierungsrat hierzu ebenfalls seine Stellungnahme abgeben. Einen weitergehenden Handlungsbedarf sieht der Regierungsrat bei diesen Themen indessen nicht.

a) Aufträge der RSD an die BPG

Die GPK rechnet den im Bericht der Finanzkontrolle vom 25. September 2003 aufgeführten Gesamtbetrag der RSD-Aufträge an die BPG von Fr. 251'988.- für die Jahre 2000 bis Mitte 2003 auf einen monatlichen Durchschnitt um und kommt dabei auf Ausgaben von Fr. 6'000.-.

Eine Analyse der Ausgaben zeigt jedoch, dass die Aufträge der RSD an die BPG schwergewichtig für einzelne Veranstaltungen und Tagungen von politischen und fachspezifischen (auch internationalen) Organisationen erfolgt sind. Dazu kommen auch Gewerbetagung, Hafenfeste und Hafenmähli. Mitberücksichtigt sind im Gesamtbetrag auch Apéros (z.B. für die GPK's von BL/BS von Fr. 2'869.-), die sonst zum Teil aus anderen Budgets des Kantons bezahlt würden. Die Rheinhäfen Basel-Landschaft übernehmen bei einigen der Veranstaltungen idR. die Hälfte des Aufwands. Die RSD fakturiert diese Anteile jeweils Ende des Jahres in einer Gesamtrechnung (ausser bei den grossen Veranstaltungen, bei welchen der Anteil direkt an Basel-Landschaft fakturiert wird). Es ist davon auszugehen, dass in den von der GPK übernommenen Zahlen der Finanzkontrolle diese Einnahmen nicht vollständig berücksichtigt sind.

Die GPK meint, dass mit den Aufträgen der RSD an die BPG zusätzliche Staatsgelder an die BPG flossen, die zu einer „optischen Verringerung des Defizits“ geführt hätten. Diese Einschätzung ist an sich zutreffend, wobei es sich nicht nur um eine optische, sondern um eine tatsächliche Reduktion des Defizits gehandelt hat. Der Regierungsrat hält dazu in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen des Vorstehers WSD an die Finanzkontrolle vom 22. September 2003 und vom 6. Oktober 2003 fest, dass es klar und selbstverständlich ist, dass die RSD für die Durchführung ihrer Anlässe möglichst die BPG berücksichtigt, welche sich ja im Eigentum des Kantons befindet. Die Ausgaben für diese Veranstaltungen wären so oder so erfolgt. Die Auftragserteilung an die BPG führte somit zu Minderausgaben des Kantons.

b) Einsitznahme von René Hardmeier in Kommissionen und weiteren Organisationen

Der GPK-Bericht kritisiert das Präsidium des Hafendirektors René Hardmeier bei der Schiffsuntersuchungskommission (SUK) und beim Prüfungsausschuss für Rhein-, Hochrhein- und Radarpatentprüfungen. Der Vorsteher WSD hatte bereits in seiner Stellungnahme an die Finanzkontrolle vom 6. Oktober 2003 ausgeführt, dass beide Kommissionen einen hoheitlichen Auftrag haben und somit mit der Tätigkeit der RSD eng verbunden sind. Dies lässt sich auch der seit 1. Januar 1997 in Kraft stehenden interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau in Rheinschiffahrts- und Hafenangelegenheiten (Art. 10 Abs. 2 lit. b, SG 955.700,) sowie der Verordnung über die von der RSD zu erhebenden Gebühren vom 15. August 1995 (§ 4 und 5; SG 955.420) entnehmen. Dass das Präsidium dieser beiden Kommissionen vom Hafendirektor wahrgenommen wird, hat nichts mit einer unzulässigen Ämterkumulation zu tun. Indessen würden die Überlegungen der Subkommission der GPK zur Unabhängigkeit und zur Gewaltentrennung dazu führen, dass inskünftig die Besetzung von regierungsrätlichen oder verwaltungsinternen Kommissionen mit leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung nicht mehr möglich wäre.

Hingegen kann der Regierungsrat die Ausführungen im GPK-Bericht zum Interessenskonflikt aufgrund der Personalunion zwischen der operativen BPG-Leitung und dem SUK-Präsidium nachvollziehen und akzeptieren. Mit der Kündigung der Funktion als Delegierter der Verwaltungsrates per 31. Dezember 2003 durch René Hardmeier ist diese Konstellation heute beendet.

Nicht akzeptieren kann der Regierungsrat die Kritik der GPK an der Einsitznahme des Hafendirektors René Hardmeier in diversen Organisationen und Gremien der Rheinschiffahrt. In Übereinstimmung mit den Stellungnahmen des Vorstehers WSD an die Finanzkontrolle vom 22. September resp. vom 6. Oktober 2003 ist es für den Regierungsrat selbstverständlich, dass leitende Angestellte in den Fachgremien, seien diese regional, national oder auch international, Einsitz nehmen und die Interessen des Kantons vertreten.

c) Sanierung und Verkauf der Liegenschaft Westquaistrasse 39

Unzutreffend ist zunächst die Feststellung der GPK, die Rhenus Alpina AG habe für das Gebäude keine Verwendung mehr gehabt und seit 1991 dessen Verkauf beabsichtigt. Hierzu ist festzuhalten, dass die Liegenschaft bis ins Jahr 2000 der Schweizerischen Reederei und Neptun AG (SRN) gehörte, welche tatsächlich einen Verkauf plante. Nach Übernahme der SRN durch die Rhenus Alpina AG im Jahr 2000 teilte diese den Behörden mit, sie wolle die Liegenschaft selber nutzen und entsprechend umbauen. Im Jahr 2001 wurde ein entsprechendes Baubegehren gestellt. Nachdem es - unter anderem aufgrund eines am 13. November 2002 von der Baurekurskommission abgewie-

senen - Rekurses von Bruno Omlin (!) zu Verzögerungen gekommen war, entschied sich die Rhenus Alpina AG im Jahr 2003 doch noch für einen Verkauf. Die Liegenschaft wurde danach im September 2003 an die Brasilea Stiftung verkauft. Obwohl der Regierungsrat den Verkaufspreis an dieser Stelle nicht nennen darf, kann festgehalten werden, dass er ein Vielfaches des im GPK-Bericht erwähnten Kaufangebots von Bruno Omlin in der Höhe vom Fr. 300'000.-- betrug.

Unklar bleibt in diesem Zusammenhang u.a., wie die GPK zu ihrer Aussage kommt, die Rhenus Alpina AG habe Bruno Omlin aufgrund des ihm eingeräumten Vorkaufsrechts wiederholt zu einem Kaufangebot gedrängt, indem sie von einem Verkehrswert von Fr. 1'180'000.-- ausgegangen sei. Die GPK scheint hier die Funktionsweise des Vorkaufsrechts zu verkennen: Das Vorkaufsrecht wird überhaupt erst aktuell, wenn die Liegenschaft effektiv an einen Dritten verkauft wird. Nur am Rand erwähnt sei sodann, dass das Vorkaufsrecht ohnehin bis zum 28. Februar 2002 befristet war. Trotz Fristablaufs hatte die Rhenus Alpina AG auf Wunsch des Vorstehers WSD und des Regierungsrates auch Bruno Omlin noch zur Unterbreitung eines Angebots eingeladen.

Bezüglich der Sanierung des Gebäudes sind, was die GPK zuwenig beachtet hat, zwei Dinge auseinanderzuhalten: die Sofortmassnahmen gemäss Zustandsbericht der Firma A. Aegerter & Dr. O. Bosshardt AG vom Juli 1997 einerseits und die vollständige Sanierung der Liegenschaft andererseits.

Hinsichtlich der Sofortmassnahmen ist festzuhalten, dass nach Auskunft der Aegerter & Bosshardt AG im Sommer 1997 lose Betonabplatzungen entfernt worden waren. Ferner hat der CEO der Rhenus Alpina AG, Peter Widmer, den Vorsteher WSD am 13. März 2002 per Mail darüber informiert, dass damals die Firma Stephany&Wild AG Tauchgänge im Auftrag der damaligen SRN durchführte, und der Bermenweg zur Feststellung der Armierung aufgebohrt und anschliessend saniert wurde. In einem weiteren Mail vom 17. April 2002 bestätigte Herr Widmer nochmals, dass die Sofortmassnahmen 1997 durchgeführt worden seien. Aus Sicht der Regierung ist nicht zu beanstanden, dass sich der Vorsteher des WSD auf die nach persönlicher Nachfrage vom CEO der Rhenus Alpina AG schriftlich erhaltenen Auskünfte (auch E-mail-Nachrichten sind schriftliche Nachrichten) sowie auf die Information der Aegerter & Bosshardt AG verlassen hat.

Zur Sanierung: Mit Schreiben des WSD an die SRN vom 16. Dezember 1997 signalisierte der Kanton sein Einverständnis zu einer Übertragung und Verlängerung des Baurechts, soweit das Gebäude "vollständig in Stand gestellt" werde. Zuzufolge Untätigkeit der SRN auch nach Aufforderung durch den Gesamtregierungsrat vom 14. Dezember 1999 intervenierte die RSD im April 2000 erneut und setzte eine Frist bis Ende 2000, wobei für den Fall der Nichteinhaltung der Frist die Kündigung des Baurechtsvertrags erklärt wurde. Nachdem die Rhenus Alpina AG die SRN übernommen hatte, teilte sie am 6. Dezember 2000 dem Vorsteher WSD und der RSD mit, die Aufträge zur

Sanierung seien Ende November 2000 erteilt worden und die Arbeiten sollten in der ersten Hälfte 2001 abgeschlossen sein; gleichzeitig ersuchte sie um Fristerstreckung. Die RSD gewährte darauf hin eine Fristerstreckung bis 30. Juni 2001. In der Folge reichte die Rhenus Alpina AG das bereits erwähnte, zufolge späteren Verkaufs der Liegenschaft nicht mehr weiter verfolgte Bau-begehren ein.

Wie bereits der Bericht von Dr. Christoph Meier festgehalten hat, kann das Verhalten der RSD und des WSD gegenüber der Rhenus Alpina AG rückblickend vielleicht als zu wenig konsequent und hartnäckig beurteilt werden. Auf der anderen Seite erscheint es auch retrospektiv noch immer richtig, dass der Rhenus Alpina AG zunächst Zeit zugestanden wurde, um sich über das Schicksal der Liegenschaft Gedanken zu machen, hat sie doch die in grossen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche SRN erst im Jahr 2000 übernommen, was von der GPK unberücksichtigt blieb. Wenn die GPK schreibt, mit der Fristverlängerung bis Juni 2001 sei der RRB vom 14. Dezember 1999 nicht vollzogen und die Regierung desavouiert worden, verkennt sie, dass sich die Ausgangslage mit der Übernahme der SRN durch die Rhenus Alpina AG zwischenzeitlich ganz wesentlich verändert hatte und ein Beharren auf dem Entscheid vom Dezember 1999 weder angebracht noch geboten war. Schliesslich ist festzuhalten, dass dadurch weder dem Kanton noch Dritten ein Schaden entstand. Tatsache ist vielmehr, dass mit dem Erwerb der Liegenschaft durch die Brasilea Stiftung und dem derzeit laufenden Umbau auch Chancen für eine künftige kulturelle Nutzung der Liegenschaft bestehen.

d) Bewilligungspraxis der involvierten Stellen

Im Sinn einer Vorbemerkung sei erwähnt, dass die "Denkfabrik" bzw. Bruno Omlin nicht der einzige Kulturveranstalter im Hafen ist. Vielmehr findet schon seit längerem Kultur verschiedener Prägung im Hafen statt; erwähnt seien beispielhaft das Kino auf der Silo-Terrasse oder die Produktion "rheinverliebt" des Vorstadt-Theaters Basel in diesem Jahr. Die Zusammenarbeit der RSD mit den jeweiligen Veranstaltern verlief dabei bisher gut und in einem kooperativen Klima.

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Bewilligungsthematik muss die Tatsache sein, dass die Liegenschaft Westquaistrasse 39 vom Bauinspektorat am 18. Juli 1962 als Büro- und Werkstattgebäude abgenommen wurde. Bis zum 17. Mai 2004 (Aufstockung und Nutzungsänderung auf Gesuch O. Mansutti, Brasilea Stiftung) wurde keine Nutzungsänderung bewilligt. Zu erwähnen ist ferner, dass die SRN bzw. deren Immobilienverwalter entgegen vertraglicher Abmachungen die RSD lange Zeit nicht über die Vereinbarungen mit Bruno Omlin orientiert hatte (was übrigens mit ein Grund für die Probleme im Zusammenhang mit der Eintragung des Vorkaufsrechts von Bruno Omlin war). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der von der GPK erwähnte Brief von Bruno Omlin an die SRN und die RSD vom 11. Dezember 1996,

wonach er über seine Nutzungsabsichten informiert haben will, weder in den Akten der RSD noch in denjenigen der Rhenus Alpina AG existiert.

Nachdem Bruno Omlin die gemieteten Räumlichkeiten zunächst während mehrerer Jahre nur für Geschäftsanlässe bzw. als Büros genutzt hatte, stellte er im April 2001 erstmals ein Gesuch für einen öffentlichen Anlass. Die RSD bewilligte, gestützt auf § 13 der Hafenordnung (HO, SGS 955.460), diesen Anlass. Nach Absatz 3 dieser Bestimmung bedürfen Sportveranstaltungen, Feuerwerke, Festlichkeiten und ähnliche Veranstaltungen sowie das Anschlagen und Verteilen von Werbematerial und Flugblättern im Hafengebiet der Bewilligung des Rheinschifffahrtsamtes. Die Bewilligungspflicht dient einerseits der Personensicherheit, andererseits der Gewährleistung eines geregelten Hafensbetriebs.

Im September 2001 ersuchte Bruno Omlin um Bewilligungen für zwei weitere Anlässe. Auch diese Events wurden von der RSD bewilligt. Alle Bewilligungen wurden unter bestimmten Auflagen der Brandschutzfachstelle des Bauinspektors (heute Feuerpolizei der Gebäudeversicherung) erteilt.

Richtig ist sodann, dass die RSD anfangs 2002 eine sogenannte Grundlagenbewilligung wegen fehlender Zustimmung der Rhenus Alpina AG verweigert hatte, was zu einem Rekursverfahren führte. Mit Entscheid vom 18. April 2002 hat der Vorsteher WSD den Rekurs von Bruno Omlin gutgeheissen und festgehalten, dass die RSD die Bewilligungserteilung allein aufgrund der in der Hafenordnung genannten Kriterien (Personensicherheit, Betriebssicherheit) zu beurteilen habe, während die Zustimmung der Rhenus Alpina AG allenfalls Gegenstand der miet- und damit privatrechtlichen Beziehung zwischen ihr und Bruno Omlin bilde. Der Entscheid macht deutlich, dass die Bewilligungspraxis der RSD rechtlich überprüfbar war und ist. Dass sich die RSD bzw. ihr Direktor entgegen der Darstellung der GPK in keiner Weise über diesen Rekursentscheid hinweggesetzt hat, wird weiter unten dargelegt (vgl. Ziff. 6 d).

Hinsichtlich der weiteren Entwicklung im Zusammenhang mit der Durchführung von Anlässen in der Denkfabrik kann nach Auffassung des Regierungsrates auf den Bericht von Dr. Christoph Meier verwiesen werden. Es ist dem Regierungsrat unverständlich, wie die GPK die dortigen, auf Anhörung aller Beteiligten und auf eingehendem Aktenstudium beruhenden Ausführungen als "sehr einseitig und obrigkeitstgläubig" qualifizieren kann.

Immerhin erscheinen - v.a. auch mit Blick auf die Schlussfolgerungen der GPK zur Bewilligungspraxis - folgende Ergänzungen zum Bericht von Dr. Ch. Meier angebracht:

Soweit die GPK die Forderung des Bauinspektors nach einem Baubegleichen wegen Zweckänderung für nicht nachvollziehbar hält, verkennt sie offenbar folgende Aspekte:

- Dass sich das Bauinspektorat im Jahr 2001 nicht gegen die Bewilligungserteilung ausgesprochen hatte, entspricht der üblichen und bewährten Praxis, wonach bei einzelnen Anlässen entgegenkommenderweise noch nicht von einer Zweckänderung ausgegangen wird und die Veranstaltungen zugelassen werden, soweit die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher gewährleistet ist. Demgemäss intervenierte das Bauinspektorat bezüglich der Denkfabrik erst, als angesichts der Häufigkeit und des Charakters der Anlässe klar wurde, dass eine Zweckänderung hin zu einem Kultur- und Eventhaus beabsichtigt war.
- Das Baubegehren der Rhenus Alpina AG vom Oktober 2001 stand in keinem Zusammenhang mit dem vom Bauinspektorat bezüglich der Nutzungsänderung von Bruno Omlin verlangten Baugesuch. Für die Einreichung des Baubegehens ist allein die Bauherrschaft zuständig, im Fall der Denkfabrik also Bruno Omlin. Das Bauinspektorat hatte deshalb entgegen den Schlussfolgerungen der GPK keine Veranlassung, bei der Rhenus Alpina AG ein Baubegehren anzufordern. Das Baubegehren der Rhenus Alpina AG wiederum, das auf eine Umnutzung als Büroraum gerichtet war, konnte Bruno Omlin auch in keiner Weise von der Einreichung eines Baubegehens betreffend der von ihm für Anlässe genutzten Räumlichkeiten dispensieren. Es war deshalb korrekt, dass das Bauinspektorat Bruno Omlin wiederholt mahnte und schliesslich am 10. Juli 2003 verfügte, dass die maximale Belegung in der Denkfabrik 50 Personen betrage und für Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen ein Baubegehren nötig sei.

Das von der GPK kritisierte Schreiben der RSD vom 7. Oktober 2002, wonach Anlässe bis max. 10 Personen während der offiziellen Arbeitszeit zwischen 07.00 und 17.00 Uhr keine Bewilligung erfordern, jedoch Anlässe ausserhalb dieser Zeiten und mit mehr als fünf Personen bewilligungspflichtig sind, erscheint retrospektiv in der Tat unglücklich und aus der Sicht von Bruno Omlin möglicherweise schikanös, obwohl sich die Haltung der RSD wohl rein formal auf die Hafenordnung stützen kann. Das beanstandete Schreiben muss indessen vor dem Hintergrund des seit anfangs 2002 zunehmend gespannten Verhältnisses zwischen Bruno Omlin und der RSD und als Reaktion auf einen vom zuständigen Sachbearbeiter bei der RSD als Provokation empfundenen Brief gewürdigt werden. Dieser ersuchte anfangs Oktober 2002 die RSD um die Bewilligung für zehn Anlässe mit Teilnehmerzahl zwischen zwei und 45 Personen und um Mitteilung, welche Anlässe aus welchem Grund einer Bewilligung bedürfen. Bemerkenswert daran ist, dass die Bewilligungsanträge gemäss Angaben von Bruno Omlin gegenüber Dr. Ch. Meier nur einen Testlauf darstellten und die Anlässe ohnehin nie stattfinden sollten! Festzuhalten ist indessen, dass die RSD die Problematik ihres Schreibens vom 7. Oktober 2002 bald erkannt und bereits ab Januar 2003 nicht mehr an der dort beschriebenen Praxis festgehalten hat.

Entgegen der Meinung der GPK steht auch das Schreiben vom 23. Dezember 2002 nicht im Widerspruch zu den Schreiben vom 7. Oktober 2002 bzw.

10. Januar 2003: Der durch ein Bewilligungsgesuch für eine Silvesterparty veranlasste Brief vom 23. Dezember 2002 bezog sich explizit auf Veranstaltungen mit grosser Teilnehmerzahl. Die Aussage, wonach "ein erneutes Gesuch im Ausmass von Veranstaltungen der beantragten Art" nur entgegen genommen werde, wenn das Bauinspektorat und die Feuerpolizei die Liegenschaft als hierzu geeignet beurteile und entsprechende Auflagen umgesetzt worden seien, stützte sich auf das Schreiben der Administrativen Dienste vom 20. Dezember 2002 an Bruno Omlin, wonach das Bauinspektorat der Durchführung von grösseren Anlässen nicht zustimmen könne, solange kein Baugesuch eingereicht werde. Bezeichnenderweise handelte es sich bei den im Januar 2003 zu beurteilenden Anlässen um Veranstaltungen mit vier bis zwölf Teilnehmenden.

Bezüglich der Feuerpolizei ist festzuhalten, dass diese die Räumlichkeiten der Denkfabrik nie generell für eine Belegung mit 200 Personen abgenommen hat. Richtig ist, dass die damals noch zuständige Brandschutzfachstelle des Bauinspektorats im Jahr 2001 nach einem Augenschein im Hinblick auf ein konkretes Bewilligungsgesuch die Zustimmung zu einer Veranstaltung mit rund 200 Personen unter bestimmten Auflagen erteilte. Diese Auflagen wurden in die Bewilligung der Administrativen Dienste des Polizei- und Militärdepartements für den Anlass vom 28. April 2001 aufgenommen und auch den weiteren im Jahr 2001 erteilten Bewilligungen zugrunde gelegt. Eine Neubeurteilung folgte im Juni 2003, nachdem die Behörden festgestellt hatten, dass die Räumlichkeiten nicht ausnahmsweise, sondern regelmässig für öffentliche Anlässe genutzt wurden. Diese Beurteilung erfolgte nicht ohne, sondern aufgrund des bereits im Jahr 2001 vorgenommenen Augenscheins, nachdem Bruno Omlin den für den 5. Juni 2003 vereinbarten Ortstermin nicht wahr genommen und auch keinen Schlüssel hinterlegt hatte.

Von der GPK bedauerlicherweise nicht erwähnt bzw. bagatellisiert wird die Tatsache, dass in den Räumlichkeiten der Denkfabrik seit Januar 2002 wiederholt unbewilligte Anlässe stattfanden, und zwar am 6. Dezember 2002 (ca. 150-200 Personen), am 13. Dezember 2002 (ca. 200), am 3. Mai 2003 (ca. 100), am 21./22. Juni 2003 (ca. 160), 2. August 2003 (ca. 120) und 16. August 2003 (ca. 100-130). Eine für den 23. August 2003 geplante Veranstaltung wurde kurzfristig abgesagt. Bei verschiedenen dieser Anlässe musste die Kantonspolizei vor Ort erscheinen. Im Polizeirapport betreffend den 21./22. Juni 2003 beispielsweise wird festgehalten, dass das ganze Hafenaerial im Bereich Westquaistrasse bis zur letzten Nische zuparkiert sei. Sogar das Eisenbahnprofil werde als Parkplatz benutzt. Ferner würde der Fluchtweg durch Fahrräder auf dem Trottoir und im Eingangs-/ Ausgangsbereich verstellt. Ausserdem musste festgestellt werden, "dass jede Menge männliche(r) Personen zwischen den Bahngleisen und rund um das Objekt ihre Blase leeren." Aus Verhältnismässigkeitserwägungen wurde auf eine Räumung verzichtet. Aufgrund dieser Eskalation und vor allem im Hinblick auf die Sicherheitslage angesichts derartiger Besucherzahlen intervenierte die Feuerpolizei Ende Juni 2002 beim Bauinspektorat und beantragte die zwangsweise Einleitung eines

Baubewilligungsverfahrens zufolge Zweckänderung, was zu der bereits erwähnten Verfügung vom 10. Juli 2003 führte.

Ebenfalls nicht berücksichtigt hat die GPK, dass es für die involvierten Dienststellen zunehmend schwierig wurde, konstruktiv mit einem Kunden umzugehen, der sie in seinen sog. offenen Briefen, auf seiner Homepage und bei Veranstaltungen auf das Übelste beschimpfte und versuchte blosszustellen. Nach Einschätzung des Regierungsrates haben sich die Behörden gegenüber Bruno Omlin lange entgegenkommend gezeigt. Bruno Omlin hat dieses Entgegenkommen nicht honoriert, sondern daraus lediglich weitergehende Rechte und Ansprüche abgeleitet.

Schliesslich trifft es zwar zu, dass die Rhenus Alpina AG am 26. September 2002 Bruno Omlin ersuchte, bei ihr eine Bewilligung betreffend Veranstaltungen einzuholen. Dieser Vorgang betraf jedoch - wie die GPK verkennt - allein das mietrechtliche Verhältnis zwischen den Parteien und berührte die RSD in keiner Weise. Bezeichnenderweise hat die RSD denn auch die von der Rhenus Alpina AG abgelehnte Veranstaltung vom 27. September 2002 in Übereinstimmung mit dem Rekursentscheid bewilligt. Vor diesem Hintergrund ist unverständlich, wie die GPK zum Schluss kommen kann, die Rhenus Alpina AG habe als Vermieterin trotz gegenteiliger Entscheidung des WSD auf ihrer Entscheidungskompetenz betreffend Bewilligungen beharrt. Der Rekursentscheid des WSD betraf eben gerade nicht die rein privatrechtliche Frage, ob und in welchem Rahmen die Rhenus Alpina AG als Vermieterin Bruno Omlin Vorschriften hinsichtlich der Nutzung der Mieträumlichkeiten machen darf, sondern ausschliesslich die Erteilung der Bewilligung nach § 13 HO durch die RSD!

6. Beurteilung des GPK-Berichts durch den Regierungsrat

In seiner Medienmitteilung vom 19. Oktober 2004 hat sich der Regierungsrat sehr kritisch zum Bericht der GPK geäussert, und an dieser Kritik hält er heute fest. Die Kritik richtet sich gegen die dem Bericht zugrundeliegende Stimmung, gegen das Vorgehen und die Fehler, die im Bericht enthalten sind und welche zum Teil dazu beitragen, dass die falschen Schlussfolgerungen gezogen und überzeichnete Vorwürfe an die beteiligten Departemente, Ämter und Einzelpersonen gerichtet werden.

a) Unklarheiten bei der Einsetzung und zum Arbeitsbeginn der GPK-Subkommission

Das Datum der effektiven Einsetzung der vierköpfigen GPK-Subkommission und der Arbeitsbeginn ist nicht erurierbar. Gemäss eigener Aussage (Bericht Seite 5) wurde sie im Januar 2004 eingesetzt.

Diese Aussage steht im Widerspruch zur Aussage, wonach die Subkommission gut zwei Monate vorher am Hearing der Finanzkommission vom 29. Oktober 2003 mitgewirkt haben will, an welchem der Vorsteher WSD und der Hafendirektor René Hardmeier angehört wurden. Dieses Missverständnis kann nicht als Schönheitsfehler abgetan werden: Das Hearing der Finanzkommission vom 29. Oktober 2003, an welchem drei von vier GPK-Subkommissionsmitglieder Gastrecht hatten, war die einzige Veranstaltung, an welcher René Hardmeier angehört wurde. Es handelte sich dabei nicht um ein eigentliches Hearing der Subkommission. Wichtige Themen wie die Sanierung der Liegenschaft Westquaistrasse 39 und das Bewilligungswesen, welche jetzt von der GPK in ihrem Bericht behandelt werden, kamen am 29. Oktober 2003 gar nicht zur Sprache.

Die Einsetzung der GPK-Subkommission muss irgendwann nach dem 29. Oktober 2003 und vor dem Januar 2004 erfolgt sein, denn unter dem Titel "Subkommission Rheinschiffahrtstriedirektion" stellte diese am 28. November 2003 dem Regierungsrat Fragen (v.a. zum Anstellungsverhältnis und der Entlohnung des Hafendirektors sowie zur Sanierung der sich im Eigentum der Rhenus Alpina AG befindlichen Liegenschaft an der Westquaistrasse 39). Der Regierungsrat beantwortete diese Fragen am 9. Dezember 2003.

b) Fehlende Anhörung der beteiligten Personen und Institutionen durch die GPK-Subkommission

Am 23. April 2004 fand das Hearing der Subkommission mit dem Vorsteher WSD statt. Im Vorfeld hatte das WSD die weiteren von der GPK-Subkommission gestellten Fragen schriftlich beantwortet. Diese Eingabe vom 14. April 2004 ist bei den von der Subkommission als prüfenswert erachteten Dokumenten nicht aufgeführt. Das Protokoll des Hearings vom 23. April 2004 erhielt der Vorsteher WSD erst auf Nachfrage im Zusammenhang mit der Publikation des GPK-Berichts. Am 30. April 2004 wurde Bruno Omlin angehört.

Weitere Personen, Dienststellen oder Firmen wurden von der Subkommission nicht angehört: Weder die RSD noch die BPG, weder das Bauinspektorat, das Bewilligungsbüro, die Feuerpolizei noch das Erziehungsdepartement, auch nicht die Firmen Rhenus Alpina AG oder Aegerter & Bosshart AG. Ebenfalls nicht angehört wurde Dr. Christoph Meier, der die unabhängige Administrativuntersuchung durchführte und dessen Bericht anlässlich der Medienorientierung am 6. November 2003 vorgestellt wurde.

Auch wurden diese Personen, Dienststellen oder Firmen von der Subkommission nicht zu einer schriftlichen Stellungnahme eingeladen. Dem Regierungsrat ist dies auf jeden Fall nicht bekannt, und bei der Auflistung der von der Subkommission als prüfenswert bezeichneten Unterlagen (Seite 5 f.) sind keine derartigen Stellungnahmen enthalten. Diese erstaunlich kurze Liste der von der GPK geprüften Dokumente wird abgeschlossen durch Eingaben des

Anwalts von Peter Miescher und Bruno Omlin sowie diversen Eingaben von Bruno Omlin selber. Der Regierungsrat muss feststellen, dass die GPK ihre Abklärungen aufgrund einer sehr dünnen oder zumindest einseitigen Aktenlage vorgenommen hat.

Diese nach Meinung des Regierungsrates nicht sehr tiefgehenden Abklärungen der Subkommission spiegeln sich denn auch in ihrem Bericht wider: In weiten Teilen, va. was die Themen der Sanierung der Liegenschaft Westquaistraße 39 und das Bewilligungswesen betrifft, stützt sich die GPK offenbar weitgehend auf die Aussagen und schriftlichen Eingaben von Bruno Omlin ab. Sie hat ihm das Forum eingeräumt, in welchem er unwidersprochen seine Sicht der Dinge darlegen konnte. Nach Meinung des Regierungsrates hat sich die GPK gar nicht mit den allenfalls konträren Sachverhaltsdarstellungen und Beurteilungen durch die involvierten Personen und Dienststellen auseinandergesetzt, sondern sich in ihrem Bericht der Wertung von Bruno Omlin weitgehend angeschlossen.

c) Kritik der GPK am Bericht von Dr. Christoph Meier über die Administrativuntersuchung

Bei dieser Einseitigkeit der Abklärungen der Subkommission ist es für den Regierungsrat umso ärgerlicher, dass die GPK in ihrem Bericht schreibt, Dr. Christoph Meier habe unter "grossem Zeitdruck gehandelt" (Seite 19), es wäre "eine vertiefte Abklärung (durch Christoph Meier) angezeigt gewesen" (Seite 28), er habe die "die Sachlage (betreffend Bewilligungspraxis) sehr einseitig und obrigkeitstgläubig dargestellt" (Seite 31). Die GPK desavouiert mit nicht fundierten Aussagen die sehr sorgfältige Arbeit eines angesehenen und erfahrenen Juristen.

Dr. Christoph Meier hat den Auftrag zur Durchführung der unabhängigen Administrativuntersuchung am 29. August 2003 erhalten. Für seine Abklärungen, die zwei Monate in Anspruch nahmen, liess er sich vom Departementssekretariat WSD, der RSD, dem Bauinspektorat, der Rhenus Alpina AG und von Bruno Omlin die Unterlagen über die im Zusammenhang mit der Denkfabrik ergangene Korrespondenz, die Bewilligungsunterlagen, Rekurse und politischen Vorstösse aushändigen. Diese Unterlagen füllen drei Bundesordner. Dr. Christoph Meier befragte als Auskunftspersonen René Hardmeier, Hafendirektor; Peter Sauter, Leiter Aussendienst RSD; Dr. David Dussy, Leiter Bauinspektorat; Daniel Muster, Bauinspektor; Claudia Bracher, Rhenus Alpina AG; Dr. Dieter Freiburghaus, Rechtsdienst WSD; Bruno Omlin, Inhaber Denkfabrik. Die Aussagen dieser Personen hat Dr. Christoph Meier in der Regel protokolliert, zT. als Aktennotizen festgehalten.

Die GPK hält fest, Dr. Christoph Meier habe unter grossem Zeitdruck im Auftrag der Regierung handeln müssen und habe laut Aussage von Bruno Omlin diesen erst angehört, als der Bericht bereits fertig gestellt war. Diese Aussage

von Bruno Omlin ist falsch. Es ist stossend, dass sie von der GPK nicht kritisch hinterfragt und nachgeprüft wurde. Dr. Christoph Meier hat sehr wohl Bruno Omlin angehört und zwar vor Abschluss seines Berichts. Es war für ihn jedoch nicht einfach, überhaupt eine Anhörung mit Bruno Omlin anzusetzen. Dem Verfahrensprotokoll von Dr. Christoph Meier kann entnommen werden, dass am 6. Oktober 2003 der Termin mit Bruno Omlin verschoben wurde und dass zwei Tage später der Termin vereinbart werden konnte. Am 16. Oktober 2003 sagte Bruno Omlin den für gleichentags angesetzten Befragungstermin wegen Krankheit ab. Noch vor Abgabe des Untersuchungsberichts erschien er jedoch unangemeldet bei Dr. Christoph Meier. Dieser berücksichtigte, soweit möglich, die Aussagen von Bruno Omlin in seinem definitiven Bericht, der am 20. Oktober 2003 an den Vorsteher WSD ging. Zum Beispiel sei die Anfrage von Bruno Omlin vom 3. Oktober 2002 um Erteilung von mehreren Veranstaltungen mit Teilnehmerzahlen zwischen zwei und 45 Personen nach dessen eigenem Bekunden eine Art Testlauf gewesen.

d) Gravierende Fehler und Unsorgfältigkeiten der GPK

In der sog. Grafik auf **Seite 9** stellt die GPK dar, Daniel Hardmeier, der Bruder des Hafendirektors René Hardmeier, habe als Mitarbeiter des Erziehungsdepartements, Ressort Schulen, der Firma micro systems Aufträge erteilt. Auf **Seite 14** schreibt die GPK, Daniel Hardmeier arbeite als Finanzchef und Abteilungsleiter in der Abteilung Finanzen & Controlling des Ressorts Schulen des ED und nimmt dabei Bezug auf die Finanzkontrolle, welche auch EDV-Aufträge des ED von Daniel Hardmeier an micro systems erwähne. Für die GPK ist diese Geschäftsbeziehung ein Bestandteil der kritisierten Geschäftsbeziehungen mit familiärem Hintergrund.

Die Abklärungen der GPK sind falsch und ihre Schlussfolgerungen entsprechend auch: Zwar hat das Ressort Schulen Aufträge im EDV-Bereich an die Firma micro systems erteilt. Mit dieser Auftragserteilung hat Daniel Hardmeier jedoch nichts zu tun (Das Erziehungsdepartement hatte die Finanzkommission anlässlich des Hearings zum Budget 2004 im Oktober 2003 entsprechend informiert). Daniel Hardmeier ist der Leiter der Abteilung Finanzen & Controlling des Erziehungsdepartements, er ist somit nicht direkt für das Ressort Schulen tätig. Wie die GPK zu ihrer Behauptung kommt, Daniel Hardmeier habe Aufträge an die Firma micro systems erteilt oder zumindest mit der Auftragserteilung etwas zu tun, ist unerklärlich. Denn entgegen ihren Ausführungen hatte die Finanzkontrolle in ihrem Bericht vom 25. September 2003 keineswegs eine Auftragserteilung von Daniel Hardmeier an micro systems erwähnt, sondern (korrekt) die Auftragserteilung durch das Ressort Schulen. Dieser Fehler der GPK ist gravierend: Durch die Veröffentlichung der Grafik auf Seite 9 im GPK-Bericht und in den Medien (Basler Stab vom 6. Oktober 2004 und Sonntagsblick vom 10. Oktober 2004) wurde ein unbescholtener leitender Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung unnötig belastet.

Ebenfalls wird in der sog. Grafik auf **Seite 9** dargestellt, zwischen der BPG und der Firma gkh communication & websolutions bestehe eine Geschäftsbeziehung mit familiärem Hintergrund. Auch hier hat die GPK unsorgfältige Abklärungen vorgenommen und entsprechend die falschen Schlussfolgerungen gezogen.

Zwar ist Gitta Keller Hardmeier die stellvertretende Direktorin der BPG (bis 31. Dezember 2004) und sie ist auch die Inhaberin der Firma gkh. Die von der GPK auf **Seite 15** gemachte Feststellung, Gitta Keller habe bei vollem Lohn als stellvertretende BPG-Direktorin ihrer eigenen Firma gkh Aufträge erteilt, ist aber unzutreffend. Es gab keine Auftragserteilung der BPG an die Firma gkh, noch führte die gkh Aufträge für die BPG aus. Den Webauftritt für die BPG (und für das zur BPG gehörende Restaurant Dreiländereck) plante und realisierte Gitta Keller im Rahmen ihres BPG-Anstellungsverhältnisses, in welchem sie in erster Linie für Marketing und Verkauf zuständig war. Aus diesem Grund gibt es bei der BPG keine Rechnungsbelege an gkh, keine entsprechenden Verträge und Dokumente. Und aus diesem Grund hat Dr. Christoph Meier diese vermeintliche Problematik in seinem Bericht auch nicht erwähnt: weil es sie nicht gab. Dass Gitta Keller auf der Homepage ihrer Firma gkh die Webauftritte der BPG und des Restaurant Dreiländereck als Referenzen angibt, ist ungeschickt, aber selbstverständlich kein Beleg dafür, dass sie sich diese Arbeiten als bezahlte Aufträge erteilt hatte.

Auf **Seite 15** zitiert die GPK den Ausschnitt eines Artikels aus der Basler Zeitung vom 21./ 22. August 2004, wonach der Domain-Name für den Hafenfest-Internetauftritt unter dem Namen von Gitta Keller Hardmeier eingetragen sei. Die GPK unterstellt Gitta Keller, sie habe sich nicht an die Anweisung des Vorstehers WSD gehalten, wonach die Geschäftsbeziehung der RSD zur Firma gkh auf Mitte 2003 zu beenden war.

Neben dem Erstaunen, dass ein Zeitungsartikel für die GPK als Beleg gewertet wird, muss der Regierungsrat feststellen, dass der BaZ-Artikel von der GPK unvollständig zitiert wird, und entsprechend die falschen Schlussfolgerungen gezogen werden. Das korrekte BaZ-Zitat lautet gemäss BaZ-Archiv: "Der Domain-Name ist auf Hardmeiers Ehefrau Gitta Keller im Namen der Personenschiffahrts-Gesellschaft eingetragen". Gitta Keller hat die Gestaltung des Internetauftritts für das Hafenfest aufgrund ihrer leitenden Funktion bei der BPG und als Mitglied des Hafenfest-OK übernommen und nicht als Privatperson resp. als Inhaberin der Firma gkh. Entsprechend hatte der Vorsteher WSD gar keinen Anlass, diese Aktivitäten von Gitta Keller zu untersagen. In seinem Leserbrief, welcher am 22. September 2004 von der BaZ (nach langer Verzögerung endlich) publiziert wurde, hatte Claus Wepler, Departementssekretär WSD, den Sachverhalt richtiggestellt.

Einen gravierenden Fehler macht die GPK auf **Seite 27**, wo sie René Hardmeier unterstellt, er habe sich über einen Rekursentscheid seines Vorgesetzten, des Vorstehers WSD, hinweggesetzt. Gleichzeitig drückt sie ihr Unverständnis darüber aus, dass der Vorsteher WSD dies zugelassen habe und kommt auf **Seite 34** zum Schluss, er hätte seine Führungsverantwortung ent-

schlossen(er) wahrnehmen müssen. Auch hier führen die fehlerhaften Abklärungen der GPK zu falschen Schlussfolgerungen.

Die GPK zitiert das angeführte Schreiben von René Hardmeier an Bruno Omlin auf Seite 27 mit falschem Datum (nachdem sie das gleiche Schreiben auf Seite 26 korrekt datiert): Das korrekte Datum des Schreibens von René Hardmeier ist der 17. September 2001. René Hardmeier wies darin Bruno Omlin darauf hin, dass die RSD ohne das Einverständnis der Vermieterin und Baurechtsnehmerin Rhenus Alpina AG ihm keine Veranstaltungsbewilligungen erteilen könne. Der Brief gab somit den damaligen Kenntnisstand der RSD über die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung wieder. Das Schreiben von René Hardmeier erfolgte vor dem Rekursentscheid des Vorstehers WSD vom 18. April 2002. In diesem Rekursentscheid wurde Bruno Omlin dahingehend Recht gegeben, dass für die RSD das Einverständnis der Vermieterin und Baurechtsnehmerin kein Kriterium zum Erteilen oder Nichterteilen ihrer Bewilligung darstellen darf. In diesem Punkt wurde somit die bisherige Praxis der RSD auf dem normalen Rekursweg korrigiert. In der Folge hielt sich die RSD daran und prüfte für die Bewilligungserteilung bei den Veranstaltungen nur noch die Einhaltung der hafenzpolizeilichen Kriterien. Die GPK datiert in ihrem Bericht auf Seite 27 das Schreiben von René Hardmeier auf den 17. September 2002 - also nach dem Rekursentscheid des Vorstehers WSD - und leitet daraus ihre nicht zutreffende Schlussfolgerung ab, dass René Hardmeier sich nicht an die Vorgaben seines Vorgesetzten gehalten habe. (Möglicherweise hat die GPK das Datum verwechselt, weil die RSD am 17. September 2002 ebenfalls zum Thema Bewilligungen an Bruno Omlin schrieb. Dieses Schreiben wurde jedoch von Dr. Peter Reutlinger, Adjunkt des Direktors und Peter Sauter, Leiter Aussendienst, unterschrieben und war in jeder Hinsicht korrekt.)

e) Weitere Fehler und Unsorgfältigkeiten der GPK

Auf **Seite 4** beschreibt die GPK den Auftrag des Vorstehers WSD vom 29. August 2003 an Dr. Christoph Meier zum Umfang der Administrativuntersuchung: Dr. Christoph Meier soll die geäußerten schweren Vorwürfe und Anschuldigungen gegen die RSD bzw. deren leitende Mitarbeiter auf ihren Wahrheitsgehalt untersuchen und - falls sie sich ganz oder teilweise als richtig herausstellen sollten - rechtlich beurteilen. Der zweite Teil des Auftrags wird von der GPK weggelassen: Falls sich die Vorwürfe gegen verschiedene staatliche Stellen als falsch erweisen sollten, sollte Dr. Christoph Meier im Hinblick auf § 15 Personalgesetz eine rechtliche Kurzbeurteilung des Verhaltens der Herren Peter Miescher und Bruno Omlin vornehmen.

In seinem Gutachten hatte Dr. Christoph Meier auch zum zweiten Auftragsteil die Abklärungen gemacht und im Schlussbericht (Seite 28) in Bezug auf Bruno Omlin festgehalten, dass sich dessen massiv persönlichkeits- und ehrverletzenden Anschuldigungen als masslos und nicht begründet erwiesen haben. Er empfahl dem Regierungsrat als Arbeitgeber allen Betroffenen beizu-

stehen bzw. ihnen auf Gesuch hin Rechtsschutz gemäss § 15 Personalgesetz zu gewähren.

Der Regierungsrat hat den von den schweren Vorwürfen und Anschuldigungen der Herren Miescher und Omlin betroffenen Mitarbeitern Rechtsschutz gewährt, und zwar nicht - wie die GPK auf **Seite 5** schreibt - in einem Fall, sondern in zwei Fällen: Am 23. September 2003 (noch vor der Abgabe des Untersuchungsberichts von Dr. Christoph Meier) an den Leiter Aussendienst RSD und am 28. Oktober 2003 - gestützt auf die Ergebnisse des Untersuchungsberichts auch an den Hafendirektor René Hardmeier.

Die Aussage der GPK auf **Seite 13** trifft nicht zu, wonach der Vorsteher WSD erst nach dem Hearing mit der GPK, also nach dem 23. April 2004, angeordnet habe, dass die RSD die Geschäftsbeziehung mit der Firma micro systems per Ende 2004 aufzulösen habe. Der Vorsteher WSD hatte bereits einige Monate vor dem Hearing mit Schreiben vom 2. Januar 2004 die RSD angewiesen, die Zusammenarbeit mit micro systems per Ende 2004 aufzulösen oder bis Ende September 2004 den begründeten Antrag auf Verlängerung zu stellen, falls die Ablösung bis Ende Jahr nicht erfolgen kann.

Auf **Seite 12** schreibt die GPK, die Schiffsuntersuchungskommission (SUK) würde Schifferprüfungen vornehmen. Das stimmt nicht. Schifferprüfungen vorzunehmen ist Sache des Prüfungsausschusses für Rhein-, Hochrhein- und Radarpatentprüfungen.

Die zweimal auf **Seite 17** gemachte Aussage, wonach René Hardmeier seit 1993 beim WSD angestellt ist, stimmt nicht. Sein Amtsantritt als Hafendirektor war am 1. März 1992.

Es trifft zu, dass die Rhenus Alpina AG in ihrem Schreiben vom 26. September 2002 in ihrer Eigenschaft als Vermieterin die Durchführung von Veranstaltungen auch von ihrer Einwilligung abhängig machen wollte. Die GPK ist jedoch in ihrem Bericht auf **Seite 27** ungenau, wenn sie schreibt, die Rhenus Alpina AG habe mehrere von der RSD bereits bewilligte Veranstaltungen abgelehnt und Bruno Omlin bei deren Durchführung mit Kündigung gedroht. Im Schreiben vom 26. September 2002 bewilligte die Rhenus Alpina nur eine (von drei) Veranstaltungen nicht. Ebenfalls enthält das Schreiben keine Kündigungsandrohung.

f) Keine Möglichkeit zur Stellungnahme zum GPK-Berichtsentwurf

Der Bericht wurde von der GPK als Verschlussache behandelt, soweit es die darin angesprochenen Departemente mit ihren kritisierten Dienststellen, allen voran das WSD, die Rheinschiffahrtsdirektion mit ihrem Direktor René Hardmeier, und auch den Gutachter Dr. Christoph Meier betraf. Diese konnten zum

Berichtsentwurf nicht Stellung nehmen. Hingegen wurde der Bericht vor seiner Publikation den Medien zugespielt, was der Regierungsrat als bedenklich beurteilt. Der Regierungsrat nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Grosse Rat diese Indiskretion von seiner Disziplinarkommission untersuchen lassen will.

7. Kurze Stellungnahme des Regierungsrates zu den Feststellungen und Forderungen der GPK

Der Regierungsrat will der Vollständigkeit halber zu den Forderungen der GPK Stellung nehmen, jedoch wird er sich hierzu kurz fassen, weil das meiste schon geschrieben oder getan ist.

Organisation der BPG/ Defizitgarantie des Kantons Basel-Stadt

Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat bis Ende April 2005 die Aufhebung der bisher bestehenden Defizitdeckung beantragen und gleichzeitig darlegen, welche Leistungen der Basler Personenschiffahrtsgesellschaft künftig durch den Kanton aufgrund einer Leistungsvereinbarung finanziell abgegolten werden sollen.

Machtfülle des Direktors der RSD

Aufgrund des Rücktritts von René Hardmeier als Mitglied des BPG-Verwaltungsrates und seiner Kündigung als Delegierter des Verwaltungsrates und operativer Leiter per 31. Dezember 2003 ist in diesem Punkt kein Handlungsbedarf gegeben. Ein weiteres Hinterfragen der Höhe der Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit ist aufgrund der obigen Erläuterungen (vgl. 5 a) nicht angezeigt.

Zusammensetzung des Verwaltungsrates BPG

Bei Inkrafttreten einer Leistungsvereinbarung wird der BPG-Verwaltungsrat neu zusammengesetzt werden. Das Finanzdepartement wird dann wieder im Verwaltungsrat vertreten sein.

Einsatz von René Hardmeier in Kommissionen

Der Feststellung der GPK kann insoweit zugestimmt werden, als diese die Nicht-Vereinbarkeit der Funktionen von René Hardmeier als operativer BPG-Leiter mit dem Präsidium der Schiffsuntersuchungskommission betrifft. Aufgrund der Kündigung von René Hardmeier als Delegierter des BPG-Verwaltungsrates ist dieser Punkt indessen bereinigt.

Alle weiteren Konstellationen sind - ausgehend von der Funktion als Hafendirektor - miteinander vereinbar und sogar gewünscht.

Auftragsvergaben von RSD und BPG

Die Beurteilung und Vorgabe der GPK, wonach von den Dienststellenleiterinnen und -leitern ein grosses Sensorium in Bezug auf die Auftragsvergaben zu verlangen ist, wird vom Regierungsrat geteilt und als selbstverständlich erachtet. Er spricht sich deshalb grundsätzlich gegen die Auftragserteilung an Familienange-

hörige aus, sofern nicht allenfalls spezifische Qualifikationen des Auftragsnehmers keine breite Auswahl unter den Anbietern zulassen.

Bezüglich der Firma gkh besteht heute kein Handlungsbedarf mehr: Bei der RSD ist die Auftragserteilung vom Vorsteher WSD bereits beendet worden. Bei der BPG besteht nach der Kündigung von René Hardmeier als Delegierter des Verwaltungsrates per Ende 2003 und nach der Kündigung von Gitta Keller Hardmeier als stv. Direktorin per Ende 2004 kein Risiko der Interessenkollision mehr.

Bezüglich der Firma micro systems weist der Regierungsrat nochmals darauf hin, dass die Rheinhäfen Basel-Stadt und Basel-Landschaft voraussichtlich einen klar definierten Auftrag erteilen werden. Bei der BPG besteht nach der Kündigung von René Hardmeier als Delegierter des Verwaltungsrates per Ende 2003 und nach der Kündigung von Gitta Keller Hardmeier als stv. Direktorin per Ende 2004 kein Risiko der Interessenkollision mehr.

Anstellungsverhältnisse und Besoldungen von René Hardmeier bei der RSD und bei der BPG

Der Regierungsrat hat den Beschluss vom 17. Dezember 1996 im Rahmen seiner Kompetenzen (§ 20 Abs. 3 Lohngesetz) und unter Berücksichtigung von sachlichen Argumenten getroffen.

Zu der von der GPK verlangten Überprüfung von allenfalls bestehenden Sonderregelungen bezüglich der "Abgeltung von Nebenbeschäftigungen" (recte: Abgabepflicht von Nebeneinkünften gemäss § 20 Lohngesetz) verweist der Regierungsrat auf seine am 9. Dezember 2003 gegenüber der GPK-Subkommission abgegebene Stellungnahme: "Gemäss dem heutigen Stand der Abklärungen liegen keine vergleichbaren Anstellungsverhältnisse vor, was die Ausnahme von der Abgabepflicht für die Nebeneinkünfte gemäss § 20 Lohngesetz betrifft." Diese Stellungnahme hat weiterhin Gültigkeit. (Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Beantwortung der Interpellation Nr. 78 Dr. Bernhard Madörin zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates zu Vorkommnissen und Feststellungen bei der Rheinschiffahrtsgesellschaft und der Basler Personenschiffahrts-Gesellschaft.)

Sanierung Westquaistrasse durch die Rhenus Alpina AG

Der Regierungsrat räumt ein, in der Sanierungsfrage zeitweise, d.h. vor allem in den Jahren 1997 bis 2000, zuwenig konsequent und hartnäckig gehandelt zu haben. Hingegen erachtet er den Entscheid, der Rhenus Alpina AG nach dem Erwerb der Liegenschaft im Jahr 2000 und der damit veränderten Ausgangslage eine Fristerstreckung für die Sanierung einzuräumen, nach wie vor für sachgerecht und auch im öffentlichen Interesse liegend. Ferner ist es aus der Sicht der Regierung nicht zu beanstanden, wenn sich der Vorsteher WSD bezüglich der sog. Sofortmassnahmen auf schriftliche Auskünfte des CEO der Rhenus Alpina AG sowie auf Informationen der Aegerter & Bosshardt AG verlassen hat, wonach diese Sofortmassnahmen 1997 realisiert wurden

Bewilligungspraxis

Entgegen der Einschätzung der GPK kann von einer willkürlichen oder schikanösen Bewilligungspraxis nicht die Rede sein. Der Rekursentscheid vom 18. April 2002 zeigt vielmehr, dass die Praxis der RSD jederzeit überprüfbar war und sich der Vorsteher WSD dabei auch nicht scheute, sich gegen die RSD zu stellen. Die Ereignisse Ende 2002/ Anfang 2003 müssen einerseits vor dem Hintergrund eines zunehmend gespannten Verhältnisses zwischen der RSD und Bruno Omlin, andererseits im Zusammenhang mit den beginnenden Interventionen des Bauinspektors gesehen werden. Es war letztlich Bruno Omlin, der eine Eskalation in Kauf nahm, indem er - anstatt die Bewilligungspraxis rechtlich prüfen zu lassen - wiederholt unbewilligte Veranstaltungen durchführte bzw. durchführen liess, welche auch Polizeieinsätze nötig machten. Im Gegensatz zur GPK hat Dr. Christoph Meier die Bewilligungspraxis anhand der Akten und aufgrund von Gesprächen mit allen Beteiligten sorgfältig geprüft und ist zu einer differenzierten Beurteilung gelangt, der sich die Regierung nach wie vor anschliesst.

Schlussabschnitt - Führungsverantwortung Vorsteher WSD

Nach Ansicht des Regierungsrates hat der Vorsteher WSD seine Führungsverantwortung wahrgenommen. Er hat jeweils umgehend nach Bekanntwerden von nicht akzeptablen Handlungen und Geschäftsbeziehungen gehandelt und diese unterbunden.

Der Regierungsrat weist sodann den Vorwurf an René Hardmeier, er habe den Rekursentscheid seines Vorgesetzten nicht umgesetzt, und den Vorwurf an den Vorsteher WSD, er habe dies geduldet und somit zu wenig Führungsverantwortung bewiesen, in aller Form zurück. Nochmals sei darauf hingewiesen, dass die GPK ihre Vorwürfe mit einem Brief von René Hardmeier begründen will, den sie nachweislich mit einem falschen Datum zitiert hat.

8. Abschliessende Stellungnahme des Regierungsrates zum GPK-Bericht

Der GPK-Bericht enthält viel Gutes und viel Neues. Nur: Das Gute ist nicht neu - und das Neue ist nicht gut. Gegenüber den Berichten der Finanzkontrolle, der Finanzkommission und von Dr. Christoph Meier bringt der GPK-Bericht keine neuen Erkenntnisse. Die vermeintlich neuen Erkenntnisse basieren auf ungenügenden oder fehlerhaften Abklärungen durch die GPK-Subkommission, welche mindestens neun Monate an der Arbeit war. Nicht nachvollziehbar ist namentlich, weshalb die Subkommission mit Ausnahme des Vorstehers WSD und Bruno Omlin keine einzige der beteiligten Dienststellen, Personen oder Firmen angehört hat. Diese Anhörungen wären nicht nur unter dem Aspekt der Fairness geboten gewesen; sie hätten es der GPK auch erlaubt, zahlreiche Fehler und Ungenauigkeiten zu vermeiden.

Nach Einschätzung des Regierungsrates hat die GPK die hohen Erwartungen, welche vom Grosse Rat und der Öffentlichkeit, aber auch vom Regierungsrat selber an diese wichtige Obergerichtskommission gestellt werden, nicht erfüllt.

Die Subkommission ist nicht mit der angemessenen Sorgfalt und Fairness an die Arbeit gegangen. Ihre Abklärungen waren geprägt von einer grundsätzlich negativen Haltung gegenüber dem Regierungsrat, dem Vorsteher WSD, den involvierten Dienststellen und vor allem gegenüber dem Hafendirektor René Hardmeier. In ihrem Bericht verteilt die GPK ihre Kritik einseitig an die Verwaltung und lässt an deren Handlungen kein gutes Haar. Hingegen wurde - ohne jegliches kritisches Hinterfragen - den Äusserungen einer einzelnen Person, konkret Bruno Omlin, unbeschränkt Glauben geschenkt. Ein differenziertes Abwägen der unterschiedlichen Positionen wie auch ein Abklären der ungunstigen Entwicklungen, zu der beide Seiten ihren Beitrag geleistet haben, fand - im Gegensatz zum Bericht von Dr. Christoph Meier - nicht statt. Die GPK hat mit ihrem Bericht den Anspruch, mit fundierten Abklärungen möglichst nahe an die Wahrheit heranzukommen, nicht einlösen können.

Der Regierungsrat weist den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 29. September 2004 zurück. Er distanziert sich von Inhalt, Vorgehensweise und Tonfall. Er sieht aufgrund der vorliegenden Stellungnahme keine Veranlassung, nochmals eine Stellungnahme an den Grossen Rat zu verfassen und über allfällige geplante oder bereits getroffene Massnahmen zu berichten. Er wünscht, dass der Grosse Rat bei der Behandlung von seinem Schreiben Kenntnis nimmt und feststellt, dass aufgrund der bereits getroffenen Massnahmen des Regierungsrates und des Vorstehers WSD kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
2.	Beschluss des Regierungsrates vom 28. Oktober 2003 nach Vorliegen der Ergebnisse der Administrativuntersuchung durch Dr. Christoph Meier	2
3.	Vom Vorsteher WSD vor 28. Oktober 2003 getroffene Massnahmen	2
a)	Beendigung der Auftragserteilung der RSD an die Firma gkh communication & websolutions seit Mitte 2003	2
b)	Beendigung der Überstundenauszahlung an René Hardmeier für die BPG-Funktion ab 2003	3
c)	Rücktritt von René Hardmeier aus dem Verwaltungsrat BPG inkl. Kündigung der Funktion als Delegierter des Verwaltungsrates per 31. Dezember 2003	3
4.	Vom Vorsteher WSD nach 28. Oktober 2003 getroffene weitere Massnahme	5
5.	Stellungnahme des Regierungsrates zu den weiteren untersuchten Themen	6
a)	Aufträge der RSD an die BPG	6
b)	Einsitznahme von René Hardmeier in Kommissionen und weiteren Organisationen	7
c)	Sanierung und Verkauf der Liegenschaft Westquaistrasse 39	7
d)	Bewilligungspraxis der involvierten Stellen	9
6.	Beurteilung des GPK-Berichts durch den Regierungsrat	13
a)	Unklarheiten bei der Einsetzung und zum Arbeitsbeginn der GPK-Subkommission	14
b)	Fehlende Anhörung der beteiligten Personen und Institutionen durch die GPK-Subkommission	14
c)	Kritik der GPK am Bericht von Dr. Christoph Meier über die Administrativuntersuchung	15
d)	Gravierende Fehler und Unsorgfältigkeiten der GPK	16
e)	Weitere Fehler und Unsorgfältigkeiten der GPK	18
f)	Keine Möglichkeit zur Stellungnahme zum GPK-Berichtsentwurf	20
7.	Kurze Stellungnahme des Regierungsrates zu den Feststellungen und Forderungen der GPK	20
8.	Abschliessende Stellungnahme des Regierungsrates zum GPK-Bericht	22

